

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 16.03.1814

derjenigen verwendet werden kann, die durch die Maaßregeln des französischen Gouvernements besonders gelitten haben; so werden Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht Alle und Jede, in deren Gewahrsam sich Sachen oder Gelder, welche dem gedachten Gouvernement oder dessen entflohenen Officialen gehören, befinden möchten, oder die von Aufbewahrung derselben einige Kunde geben können, zu einer Angabe bei der Höchstverordneten Regierungs-Commission binnen 4 Wochen hierdurch aufgefordert. Diejenigen, welche dieser Aufforderung schuldigst nachkommen, haben eine mit der Wichtigkeit der Entdeckung im Verhältniß stehende Belohnung, imgleichen die gerechte Berücksichtigung ihrer etwaigen Privat-Ansprüche an solchem Eigenthum: welche aber dasselbe verheimlichen, im Entdeckungsfalle die Strafe doppelter Erlegung mit Verwerfung aller Ansprüche zu gewärtigen.

48) Polizei-Verordnung vom 16. März 1814.

Um sowohl in Ansehung der einheimischen als fremden Reisenden eine den Umständen angemessene Controlle zu führen, wird Namens der Höchstverordneten Regierungs-Commission von der Inspection der

Fremden-Register und Wahrung der Pässe.

höhern Polizei den sämtlichen Gast- und Logier- Wirthen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiemittelt aufgegeben:

1) alle diejenigen Personen welche bei ihnen logieren wollen, sogleich nach deren Aufnahme in die zu haltenden Fremden-Register einzuschreiben, auch dafür zu sorgen, daß die Visirung der Pässe derselben und die den Umständen nach erforderlichen Erlaubniß- Scheine zu ihren etwaigen Aufenthalte bei der Orts- Polizei bewürkt werden, wovon jedoch die nach Verlauf einiger Stunden bloß durchgehende Reisende ausgenommen sind.

2) Reisende die unbekannt und mit keinen Pässen versehen sind; oder die sich von der in ihren Pässen bezeichneten Route entfernt haben, sind sogleich nach ihrer Ankunft der örtlichen Polizei- Behörde zur Befolgung der bestehenden Vorschriften anzuzeigen.

Auch sind sämtliche Hausbewohner schuldig, von den bei sich aufgenommenen Fremden- und Stuben- Bewohnern der Orts- Polizei sofort die gehörige Anzeige zu machen, und die nöthig erachteten Verfügungen bei persönlicher Verantwortlichkeit zu befolgen.